

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 110.

Mittwoch den 15. Mai 1872.

(170—3)

Rundmachung.

Zu dem mit dem Finanzgesetze vom 24ten März 1872 genehmigten Staatsvoranschlage für das laufende Jahr (Kapitel 8, Ministerium für Kultus und Unterricht) ist der Betrag von fünfzehntausend Gulden ö. W. bewilliget worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

- Zur Ertheilung von Stipendien an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größeren selbständigen Werke vor die Oeffentlichkeit getreten sind, oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;
- zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeiträgen für Künstler, welche bereits erspriessliches und verdienstliches geleistet haben, und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten, endlich
- zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem der Minister für Kultus und Unterricht, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuwendung von Pensionen ohne Rücksicht auf spezielle Bewerbungen vorzugehen, bezüglich der an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen und diesfalls das erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Skulptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls längstens bis

31. Mai d. J.

bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

- Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
- die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll, und
- die Vorlage der erwähnten Proben des Talentcs und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, daß es jedoch dem Bewerber freisteht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

Der k. k. Minister für Kultus und Unterricht.

(167—3)

Konkurs.

Die Postmeisterstelle in Möttnig ist zu besetzen.

Die Bewerber haben die eigenhändig geschriebenen Gesuche

binnen 14 Tagen

bei der gefertigten Postdirektion einzubringen und darin ihr Alter, ihre Beschäftigung, den Besitz einer passenden Lokalität, so wie den unbeanständeten Lebenswandel nachzuweisen und anzugeben, gegen welches mindeste Jahrespauschale dieselben eine tägliche Fußbotenpost nach Franz zu unterhalten geneigt wären.

Die Bezüge des Postmeisters bestehen, außer dem Pauschale für die Fußbotenpost, in einer

Nr. 4755.

Jahresbestallung von 150 fl. und einem Amtspauschale jährlicher 30 fl.

Triest, am 4. Mai 1872.

A. k. Postdirektion.

(176—1)

Edict.

Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain hat über Anlangen der k. k. krain. Finanzprocuratur, nom. des hohen Aerrars, die Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung und Richtigstellung der in der krainischen Landtafel Tom. III. Fol. 177 vormals für die Stände Krains und derzeit für das hohe Aerrar eingebüch-

Nr. 2709.

Razglas.

V z finančno postavo od 24. dne sušca 1872 poterjenem deržavnem proračunu za tekoče leto (kapitel 8, ministerstvo za bogočastje in uk) je dovoljenih petnajst tisoč goldinarjev, ki se imajo obrniti takole:

- Podeljevale se bodo stipendije potrebnim, pa nadepolnim umetnikom, kateri so ali že stopili pred očitost s kakim večim samostalnim delom, ali ki so v stanu, pokazati dela, katera v sebi imajo že kaj boljsega umetniškega jedra;
- podeljevale se bodo penzije, to je pripomočki, umetnikom, kateri so že kaj hasnovitega in hvalevrednega storili, da jim bode mogoče, s tem pripomočkom napredovati po poti, katero so srečno nastopili; poslednjič

- se bode obrnilo nekaj tega denarja za naročila na polji obrazivne umetnosti, in sicer sebo naklonilo takim umetnikom, ki so že dosegli mero umetniške samostalnosti.

Ministerstvo za bogočastje, kteremu je izročena izpeljava te odmembe, si priderzuje, da bode pri delitvi penzij ravnalo brez ozira na posebne prošnje, in bo pri naročilih, katera se bodo umetnikom dajala, posebno na to gledalo, da se s temi naročili vstreže državnim potrebam v tej zadevi, in bo v tej reči vse vpeljalo, kar bo treba.

Kar pa zadeva stipendije, so povabljeni vsi umetniki, ki obdeljujejo polje obrazivne umetnosti, (kakor: zidarstvo, podobarstvo, malarstvo), pesništvo in muziko, iz vseh v deržavnem zboru zastopanih kraljestev in dežel, kateri mislijo, da imajo pravico do stipendije, da naj se zarad tega oglasio najdalje do

31. maja t. č.

pri dotični vladi.

Pisnim prošnjam se mora pridjati;

- Spisek, iz katerega se spozna, po kateri poti se prosivec v svoji umetnosti izobraževal in v katerih razmerah živi;

- spisek, v katerem prosivec pové, kako bo on stipendijo, ako jo dobi, rabil v svoje dalje izobraževanje, in

- mora priložiti izgledke svojega talenta, iz katerih se tudi vidi, katero stopnjo, omike je že dosegel.

Te stipendije se bodo za sedaj dajale le za eno leto, ter se opomni, da se bode pri odločevanju koliko ima kak prosivec dobiti, posebno gledalo na osebne razmere njegove in na namen, ki se vtegne doseči po tej delitvi, vendar je prosivec, kar to zadeva na voljo dano, izreči svoje želje.

Od c. k. ministerstva za bogočastje in uk.

ten Einlage — Mauthhaus-Garten nächst der Tschernuttscher-Brücke und zunächst die Zuschreibung nachfolgender, bisher in keinem Grundbuche vorkommender, sämmtlich in der Steuergemeinde Jesca gelegener Grundparzellen, als der Bauparzellen Nr. 62 mit dem darauf erbauten Stalle Nr. 62 a, Nr. 63 mit darauf befindlicher Scheuer, Nr. 64 mit dem darauf erbauten Wohngebäude Consc.-Nr. 29, und Nr. 65 mit dem darauf befindlichen Wohngebäude Consc.-Nr. 30, zusammen mit einer Bau-Area von 357 □ Alstr.

dann der Ackerparzellen Nummer 249/b, 326/b und 328 mit	920	"
der Wiesparzelle Nr. 249/a mit	636	"
der Weidparzelle Nr. 327 mit	78	"
der Wiesen mit Holz Nr. 326/a und 332 mit	1 Joch 410	"
der Wiesparzelle mit Obst Nr. 249/c	— 28	"

daher im Gesamtsflächenmaße von 2 Joch 829 □ Alstr.

zu obiger landtäflicher Einlage Tom. III., Folio 177 als vorläufiger Entwurf der neuen täflichen Liegenschaft angeordnet und als den Tag, mit welchem dieser bereits angefertigte Entwurf als neue landtäfliche Einlage zu behandeln kommt, den 20ten August 1872 bestimmt.

Von diesem Tage an können Eigenthums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf die gedachte Liegenschaft nur durch die Eintragung in die neue landtäfliche Einlage erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden. — Demnach werden

- alle Personen, welche auf Grunde eines vor dem Tage der Eröffnung der neuen landtäflichen Einlage erworbenen Rechtes eine Aenderung der in derselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung der Liegenschaft oder Zusammenstellung der Einlage oder in anderer Weise erfolgen soll;

- alle Personen, welche allenfalls schon vor dem Tage der Eröffnung der neuen landtäflichen Einlage auf die in dieselbe einbezogenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung der neuen Einlage daselbst eingetragen wurden — hiemit aufgefordert, diese Ansprüche und Rechte bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach als Real-Instanz, woselbst auch in der Landtafel die neue täfliche Einlage von jedermann eingesehen werden kann, längstens bis einschläffig

19. August 1872

nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 96 R. G. B., so gewiß anzumelden, als widrigens das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen, welche bürgerliche Rechte auf Grund der in der neuen landtäflichen Einlage enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erworben haben, bewirkt sein solle.

Durch den Umstand, daß das anzumeldende Recht aus der älteren in Tom. III., Fol. 177 vorkommenden Einlage ersichtlich ist, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gerichte anhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nichts geändert und schließlich ausdrücklich bemerkt, daß eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumnis obiger Frist nicht stattfindet, und daß auch eine Verlängerung dieser Frist für einzelne Parteien unzulässig ist.

Graz, den 25. April 1872.

Nr. 4163.